

Brandenburg, den 03.08.2020

Laborinformation 15/20 Corona-Warn-App, neue Muster, sonstiges

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

in den vergangenen Wochen sind durch die Politik eine Reihe von Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der SARS-CoV2-Pandemie getroffen worden. Teilweise wurde diese bereits in der Öffentlichkeit kommuniziert, bevor den Leistungserbringern Details zur Umsetzung bekannt gemacht worden sind. Dies führt zu einer erheblichen Verunsicherung und vielen Fragen auf Seiten der Patienten und Praxen. Wir möchten mit dieser Laborinformation den gegenwärtigen Stand der aktuellen Regelungen zusammenfassen und damit die drängendsten Fragen beantworten. Uns ist klar, dass sich damit nicht alle Unklarheiten beseitigen lassen. Daher möchten wir am **20.08.2020 um 19:30 Uhr** eine **Online-Weiterbildung** durchführen, bei der wir die Möglichkeit haben, offene Punkte miteinander zu diskutieren. Sie werden in der nächsten Woche diesbezüglich eine Einladung erhalten.

Corona-Warn-App

Am 16. Juni startete in Deutschland die Corona-Warn-App. Diese App dient der Kontaktverfolgung, in dem Mobiltelefone sich untereinander erkennen und bestimmte Informationen austauschen. Wird der Besitzer eines Mobiltelefons positiv auf SARS-CoV2 getestet, können so die Besitzer aller anderen Mobiltelefone, mit denen der Infizierte in einem Risikokontakt stand, gewarnt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Testergebnisse in anonymisierter Form vom Labor an einen Verifikationsserver übermittelt werden. Aus Gründen des Datenschutzes erfolgt dies ohne jeglichen Bezug auf persönliche Daten, mit dem Ergebnis wird lediglich eine eindeutige Identifikationsnummer (*global unique identifier*; GUID) übermittelt. Nur durch Eingabe dieser GUID kann der Patient sein Testergebnis in die Corona-Warn-App importieren. Damit jeder Laborauftrag diese GUID erhalten kann, sollen **zukünftig Testungen auf SARS-CoV2 nur noch über die neuen Anforderungsscheine (Muster 10C) möglich sein.**

Entgegen den Verlautbarungen in der Presse und sozialen Medien ist es so, dass bislang nur ein geringer Anteil (geschätzt < 10%) der Labore in Deutschland überhaupt Ergebnisse an den Verifikationsserver übermitteln können. Hintergrund ist hierbei, dass komplett neue Schnittstellen zwischen den Laborinformationssystemen und der Datenübermittlung geschaffen werden müssen. Für die Bereitstellung der Infrastruktur zur Übermittlung der Daten wurden durch den Bund lediglich zwei IT-Dienstleister beauftragt, die diesen Anschluss für die mehr als 300 Labore in Deutschland realisieren sollen.

Wir rechnen für unser Labor etwa ab September mit einer vollen Funktionsfähigkeit der Datenübermittlung zur Corona-Warn-App. Bis dahin muss das Ersatzverfahren in der App (per TAN und Hotline) verwendet werden.



Testung asymptomatischer Personen

Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.5.2020 wurde das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Anspruch bestimmter Personengruppen auf SARS-CoV2-Testungen auch ohne das Vorliegen von Symptomen festzulegen. Eine entsprechende Rechtsverordnung wurde am 8.6.2020 rückwirkend zum 14.5.2020 erlassen. Diese regelt die Testungen bei der Bekämpfung von Ausbrüchen sowie prophylaktische Testungen bei bestimmten Personengruppen. Prinzipiell werden diese Testungen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) veranlasst und durchgeführt, dieser kann jedoch Dritte damit beauftragen. Geregelt ist in der Verordnung die Vergütung der Labore für die Durchführung des Tests, nicht jedoch die Vergütung des Abstriches, wenn dieser nicht vom Gesundheitsdienst selbst durchgeführt wird. Hierfür müssen lokale Vereinbarungen getroffen werden. Die Beauftragung der SARS-CoV2-Testung muss über ein neues Formular (Muster 10ÖGD) erfolgen (siehe unten).

Mit Wirkung vom 1.8.2020 wurde diese Rechtsverordnung um die **Reiserückkehrer aus dem Ausland oder aus Risikogebieten im Inland** erweitert, die nunmehr **Anspruch** (oder im Laufe dieser Woche auch die Pflicht) **auf einen Test auf das SARS-CoV2** haben. Dieser soll innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise nach Deutschland erfolgen. Durchgeführt werden kann dieser Test beim Gesundheitsamt, bei Teststationen an Bahnhöfen und Flughäfen, in **Arztpraxen und in den Abstrichstellen**. Auch diese Tests müssen über das **neue Formular Muster 10ÖGD** beauftragt werden. Für den Abstrich werden pauschal 15 € vergütet, die genauen Abrechnungswege stehen jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens noch nicht fest.

Testung von Kindertagesstätten und Schulen in Brandenburg

Das Gesundheitsministerium des Landes Brandenburg hat eine **Teststrategie für Kindergärten und Schulen** festgelegt und entsprechende Verträge mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgeschlossen, in der die Abrechnung und die Vergütung geregelt sind. Hiernach können im Zeitraum vom **10.08.2020-31.08.2020 einmalig ein Prozent der Schüler und KiTa-Kinder** getestet werden. Das **Personal kann im Zeitraum vom 03.08.2020-30.11.2020 bis zu sechs Mal** getestet werden.

Der Anspruch auf einen solchen Test wird mit einem Berechtigungsschein nachgewiesen, der bei Ihnen in der Praxis verbleibt. Für die Beauftragung der Testung ist wichtig, dass diese im Ersatzverfahren durchgeführt werden muss. Es wird also **nicht die elektronische Gesundheitskarte** eingelesen, sondern die Personalien und die Kostenträger (Landesamt für Soziales und Versorgung für KiTas; Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) müssen manuell eingegeben werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Seite der KV Brandenburg unter <https://www.kvbb.de/praxis/ansicht-news/article/corona-tests-fuer-kitas-und-schulen-update/1/>.

Neue Formulare

Um eine Datenübermittlung an die Corona-Warn-App zu ermöglichen, wurden neue Formulare für die Beauftragung der PCR-Tests auf SARS-CoV2 entwickelt. Das neue Muster 10C soll zukünftig an Stelle des bisherigen Muster 10 („Laborüberweisung“) für alle SARS-CoV2-Testungen aus der vertragsärztlichen Versorgung eingesetzt werden. Dies sind **diagnostische Testungen bei symptomatischen Patienten** sowie **Testungen bei Personen, die durch die Corona-Warn-App über einen Risikokontakt informiert worden sind** und die sich daraufhin in Ihrer Praxis melden. Auch für die Testungen nach der Corona-Test-Verordnung gibt es ein neues Formular, das Muster 10ÖGD. Da nach der Änderung der Testverordnung zum 1.8.2020 auch die Vertragsärzte Testungen asymptomatischer Personen veranlassen können („Reiserückkehrer“), müsste dieses Formular nunmehr auch den Vertragsärzten zur Verfügung gestellt werden und nicht, wie ursprünglich geplant, nur dem Öffentlichen Gesundheitsdienst.



Beide Formulare enthalten die bereits oben erwähnte eindeutige Identifikationsnummer in Form eines QR-Codes, die auf jedem Schein individuell aufgedruckt ist. Das macht die Herstellung dieser Formulare aufwändig und langsam, so dass diese flächendeckend nicht in der benötigten Anzahl zur Verfügung stehen. Wenn Sie daher nicht über diese Scheine verfügen und Ihre Praxissoftware diese nicht im Rahmen der Blankoformulardrucks erstellen kann, beauftragen Sie daher **zunächst SARS-CoV2-Testungen wie bisher auf den üblichen Formularen**. Bislang ist keine Stichtagsregelung bekannt (und wohl auch nicht geplant), ab der die neuen Formulare verbindlich zu nutzen sind.

Praktische Hinweise zur Anforderung von Corona-Tests

Für eine korrekte Abrechnung der Testung durch uns ist es notwendig, dass das Labor **eindeutig erkennen kann, aus welchem Grund die Testung durchgeführt werden soll**. Bitte markieren Sie auf dem Muster 10C unbedingt, ob die Testung bei **symptomatischen Patienten** oder nach der **Warnung „erhöhtes Risiko“** durch die **Corona-Warn-App** erfolgt ist. Sollten Sie **ersatzweise** das Muster 10 verwenden, ist auch hier eine **Kennzeichnung des Auftrags durch einen entsprechenden Kommentar** unbedingt notwendig. Auch bei **Reiserückkehrern** ist der **Grund der Testung** ersatzweise auf dem Muster 10 oder Muster 10C kenntlich zu machen, solange die entsprechenden Muster 10ÖGD nicht zur Verfügung stehen.

Bei der **Testung von Kindern, Schülern bzw. dem Personal von KiTas und Schulen**, die im Rahmen der Brandenburger Teststrategie getestet werden, ist zu beachten, dass die **entsprechenden Kostenträger** angegeben sind. Bitte verwenden Sie in diesen Fällen nicht die Daten der elektronischen Gesundheitskarte.

Zur Erleichterung Ihrer Arbeit haben wir Ihnen die wesentlichen Punkte im beigefügten Merkblatt noch einmal an Beispielen dargestellt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine fehlerhafte Kennzeichnung der Aufträge unter Umständen dazu führen kann, dass die Testung in ihr Laborbudget eingeht und damit Ihren Wirtschaftlichkeitsbonus gefährden kann. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Kodierung bei den verschiedenen Konstellationen. Diese können Sie unter folgendem Link abrufen: https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/coronavirus/abrechnung/2020-07-29_praxisinfo_coronavirus_kodieren.pdf

Bitte zögern Sie nicht, bei Fragen meine Mitarbeiter und mich unter den bekannten Telefonnummern anzusprechen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Prof. Dr. med. O. Frey
Direktor des Instituts für Laboratoriumsmedizin



Merkblatt zur Anforderung SARS-CoV2-PCR

Patient mit Symptomen

- Anforderung mit Muster 10C, dort Markierung des Feldes „Diagnostische Abklärung (GOP 32816)
oder
- Ersatzweise Muster 10, bitte mit Vermerk „diagnostische Abklärung“

Patient mit nach Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App

- Anforderung mit Muster 10C, dort Markierung des Feldes „Testung nach Meldung...“
oder
- Ersatzweise Muster 10, bitte mit Vermerk „Corona-Warn-App“

Reiserückkehrer

- Anforderung mit Muster 10ÖGD, dort Markierung der entsprechenden Felder
oder
- Ersatzweise Anforderung mit Muster 10C, bitte mit Vermerk „Reiserückkehrer“
oder
- Ersatzweise Anforderung mit Muster 10, bitte mit Vermerk „Reiserückkehrer“

KiTa-Testungen

- Anforderung mit Muster 10C mit Kostenträger Landesamt für Soziales und Versorgung (Kostenträgernummer 83886; IK 100083886)
oder
- Ersatzweise Muster 10 mit Kostenträger Landesamt für Soziales und Versorgung (Kostenträgernummer 83886; IK 100083886)

Schul-Testungen

- Anforderung mit Muster 10C mit Kostenträger Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Kostenträgernummer 83887; IK 100083887)
oder
- Ersatzweise Muster 10 mit Kostenträger Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Kostenträgernummer 83887; IK 100083887)